

AMTSBLATT

FÜR DIE ERZDIOZESE FREIBURG

145

Stück 5

Freiburg i. Br., 16. März

1949

Besteuerung des Einkommens der katholischen Geistlichen.

Nr. 44

OStR. 23. 2. 49

Besteuerung des Einkommens der katholischen Geistlichen

Alle Geistlichen, welche Gehaltsbezüge aus der Allgemeinen Katholischen Kirchensteuerkasse erhalten und die Lohnsteuerkarte 1949 noch nicht an diese Kasse eingesandt haben, werden zur alsbaldigen Einsendung aufgefordert.

Durch die nach der Währungsreform ergangenen Gesetze über die Neuordnung von Steuern sind auch wichtige Änderungen in der Art der Besteuerung des Einkommens eingetreten. Wir geben deshalb nachstehend eine neue zusammenfassende Darstellung über die für die Besteuerung des Einkommens der katholischen Geistlichen z. Z. geltenden wesentlichen Bestimmungen.

A. Besteuerung der aus der Allgemeinen Katholischen Kirchensteuerkasse (AKK.) bezahlten Bezüge

I. Einkommensteuer (Lohnsteuer)

1. Die Einkommensteuer (Lohnsteuer) für die Bezüge (Gehalt, Ruhegehalt, Tischtitel) der Geistlichen aus der AKK. wird von der Kasse einbehalten und an das Finanzamt Freiburg i. Br. abgeliefert.
2. Zur Berechnung der Lohnsteuer wird der Mietwert der Dienstwohnung der Geistlichen mit eigenem Hausstand den Bezügen hinzugerechnet. Der für jede Dienstwohnung in Betracht kommende Mietwert ist von den Finanzbehörden festgesetzt und den Pfarrämtern usw. s. Z. mitgeteilt worden.

Die freie Station der Vikare (Verpflegungsgeld und Wohnung) wird zur Berechnung der Lohnsteuer dem Bargehalt zugerechnet und ist hierbei zu bewerten monatlich für die Stadt Mannheim mit 69 DM, für die Städte Baden-Baden, Bruchsal, Ettlingen, Freiburg i. Br., Heidelberg, Karlsruhe, Kehl, Konstanz, Lörrach, Offenburg, Pforzheim, Rastatt, Singen a. H., Villingen und Weinheim mit 63 DM, für die übrigen Orte mit 57 DM.

3. Als Dienstaufwand werden von den Dienstbezügen der aktiven Geistlichen, die einen eigenen Hausstand führen, monatlich 30 DM und der sonstigen aktiven Geistlichen ohne eigenen Hausstand monatlich 15 DM ohne Eintrag in die Lohnsteuerkarte steuerfrei behandelt.

4. Im übrigen sind für die Berechnung der Lohnsteuer die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte maßgebend. Jeder Gehaltsbezieher hat der AKK. seine Lohnsteuerkarte möglichst vor Beginn, alsbald aber nach Beginn eines Kalenderjahres vorzulegen. Die Lohnsteuerkarte wird von der Gemeindebehörde des Ortes, an dem der betreffende Geistliche am 10. Oktober des vorhergehenden Jahres seinen Wohnsitz hatte, ausgefertigt.

Wird die Lohnsteuerkarte der Kasse nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt, so muß die Kasse für die Berechnung der Lohnsteuer dem steuerpflichtigen Bezug monatlich 115 DM zurechnen. Es muß also solange, als die Lohnsteuerkarte bei der Kasse nicht vorliegt, eine erheblich höhere Lohnsteuer von den Gehaltsbezügen einbehalten werden.

Bezieht ein Geistlicher noch aus einer anderen Kasse lohnsteuerpflichtige Bezüge (z. B. Vergütung aus der Landeshauptkasse für Religionsunterricht, Stolgebührenablösung aus der Ortskirchensteuerkasse), so ist dieser Kasse eine auf Antrag des Geistlichen von der Gemeindebehörde auszustellende zweite Lohnsteuerkarte vorzulegen. Diese Kasse hat aufgrund der vorgelegten zweiten Lohnsteuerkarte für die Berechnung der Lohnsteuer vor Anwendung der Lohnsteuertabelle dem steuerbaren Bezug monatlich 115 DM zuzurechnen (weil die in der Lohnsteuertabelle berücksichtigten steuerfreien Beträge schon bei der ersten Lohnsteuerkarte in Anspruch genommen werden).

5. Vor Einsendung der Lohnsteuerkarte an die AKK. wollen die Eintragungen der Gemeindebehörde nachgeprüft werden.

Im allgemeinen fallen Geistliche (als unverheiratet) mit einem Lebensalter unter 65 Jahren in die Steuerklasse I und nach Vollendung des 65. Lebensjahres in die Steuerklasse II.

Die Steuerklasse III hat die Gemeindebehörde nur einzutragen, wenn dem Geistlichen Kinderermäßigung für Adoptiv- oder Pflegekinder unter 18 Jahren zusteht.

Ein Pflegekindschaftsverhältnis liegt nur vor, wenn das Pflegekind im Haushalt des Pflegers seine Heimat hat und wenn zwischen dem Pflieger und dem Kinde ein familienartiges, auf die Dauer berechnetes Band besteht. Das Pflegekindschaftsverhältnis wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die leiblichen Eltern zum Unterhalt des Kindes beitragen; der Pflieger muß aber

in jedem Fall einen Teil der Kosten für die Erziehung des Kindes selbst tragen. In Zweifelsfällen kann die Entscheidung des Finanzamtes angerufen werden.

6. Besondere Steuervergünstigungen können vom Finanzamt auf Antrag des Geistlichen auf der Lohnsteuerkarte in den nachstehend aufgeführten Fällen eingetragen werden. Derartige Anträge an das Finanzamt erfolgen zweckmäßigerweise anhand von besonderen Antragsvordrucken, die beim Finanzamt zunächst anzufordern sind. Bei der Anforderung des Vordrucks wolle bereits kurz angegeben werden, aus welchem Grunde eine Steuerbegünstigung beantragt werden wird.

a) Kinderermäßigung wird eingetragen für Kinder (Adoptiv- oder Pflegekinder) im Alter von 18 bis 25 Jahren, wenn diese auf Kosten des Geistlichen unterhalten und für einen Beruf ausgebildet werden. Die Kinderermäßigung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß das Kind eigenes Einkommen (einschließlich Sachbezüge) bis zu 40 DM im Monat bezieht.

b) Wenn die Werbungskosten — zahlenmäßig und einzeln nachgewiesen oder mindestens glaubhaft gemacht — den Betrag von monatlich 26 DM übersteigen, wird der übersteigende Betrag als lohnsteuerfrei auf der Lohnsteuerkarte vermerkt. Bei aktiven Geistlichen ist dem Betrag von 26 DM noch der steuerfreie Pauschalbetrag für Dienstaufwand mit monatlich 30 DM für Geistliche mit eigenem Hausstand und mit 15 DM für Geistliche ohne eigenen Hausstand zuzurechnen. Höhere Werbungskosten können daher nur zugewilligt werden, soweit sie den Betrag von monatlich $(26 + 30 =)$ 56 DM bei aktiven Geistlichen mit eigenem Hausstand, und von $(26 + 15 =)$ 41 DM bei aktiven Geistlichen ohne eigenen Hausstand übersteigen.

Werbungskosten sind die Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einkünfte, also alle Aufwendungen, welche die Ausübung des Dienstes mit sich bringt. Für Geistliche kommen z. B. in Betracht: Kosten der Reinigung, Heizung und Beleuchtung des Dienstzimmers, Ausgaben für Teilnahme an Versammlungen, Konferenzen und Exerzitien, notwendige Ausgaben für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (Filialen), Ausgaben für Bücher und Zeitschriften, die zur Berufsausübung und zur Berufsbildung notwendig sind, Ausgaben für Kleider, die nur der Ausübung des Berufs dienen. Alle diese Ausgaben können natürlich von dem Geistlichen nur dann geltend gemacht werden, wenn sie ihm nicht besonders ersetzt werden.

c) Für erhöhte Sonderausgaben wird ein steuerfreier Betrag gewährt, wenn diese zahlenmäßig einzeln nachgewiesen monatlich mehr als 26 DM betragen. Es wird der monatlich 26 DM übersteigende Betrag als steuerfrei auf der Lohnsteuerkarte vermerkt.

Als Sonderausgaben sind anzusehen:

aa) Schuldzinsen und auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhende dauernde Renten und Lasten.

bb) Beiträge und Versicherungsprämien zu Kranken-, Unfall-, Haftpflicht- und Lebensversicherungen und zu Versorgungs- und Sterbekassen, soweit diese Beiträge nicht für das Dienstpersonal gezahlt werden. Es zählen hierzu auch der Beitrag zum Priesterspensionsfond; nicht aber die Beiträge zum Veronikawerk.

cc) die bezahlte Kirchensteuer.

dd) Beiträge an Bausparkassen zur Erlangung von Baudarlehen.

ee) Aufwendungen für den ersten Erwerb von Anteilen an Bau- und Wohnungsgenossenschaften und an Verbrauchergenossenschaften.

ff) Beiträge aufgrund anderer Kapitalansammlungsverträge, wenn der Zweck des Kapitalansammlungsvertrags als steuerbegünstigt anerkannt worden ist. Als solche Kapitalansammlungsverträge sind anerkannt:

a) Sparverträge mit Kreditinstituten, wenn die Spareinlage nur im Todesfall oder frühestens nach drei Jahren zurückbezahlt werden darf.

β) der unmittelbare erste entgeltliche Erwerb von Pfandbriefen, Rentenbriefen, Kommunalschuldverschreibungen und anderen Schuldverschreibungen, die nach dem 20. Juni 1948 ausgegeben werden, wenn eine Festschreibung auf den Namen des Steuerpflichtigen für mindestens drei Jahre erfolgt und aufrechterhalten wird.

γ) der unmittelbare oder mittelbare erste Erwerb anderer festverzinslicher Wertpapiere, die nach dem 20. Juni 1948 ausgegeben werden, sowie andere Kapitalansammlungsverträge nach Maßgabe besonderer Bestimmungen.

gg) Ausgaben zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger, kirchlicher, religiöser und wissenschaftlicher Zwecke, wenn diese Zwecke als steuerbegünstigt anerkannt worden sind. Solche Ausgaben werden als steuerbegünstigt nur anerkannt, wenn

a) der Empfänger eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine öffentliche Dienststelle ist und bestätigt, daß der zugewendete Betrag zu einem der obigen Zwecke verwendet wird, oder

β) der Empfänger eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist, die nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder

kirchlichen Zwecken dient, und wenn dieselbe bestätigt, daß sie den zugewendeten Betrag nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet, und daß es sich nicht um einen aufgrund der Satzung erhobenen Mitgliedsbeitrag handelt.

7) die oberste Finanzverwaltung oder eine von dieser bestimmte Stelle im Einzelfall den Zweck und die Form der Zuwendung als steuerbegünstigt anerkennt.

hh) Aufwendungen für die Wiederbeschaffung von Hausrat und Kleidung, die infolge von Kriegeinwirkung oder von Verfolgung aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Weltanschauung oder politischen Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus verloren wurden, und die entsprechenden Aufwendungen der Flüchtlinge und Vertriebenen.

Die Zugehörigkeit zu diesem steuerbegünstigten Personenkreis muß dem Finanzamt nachgewiesen werden (z. B. durch Flüchtlingsausweis, Ausweis über den Totalfliegerschaden, Ausweis über Verfolgung durch den Nationalsozialismus). Es muß sich um die Wiederbeschaffung von Hausratsgegenständen und Kleidungsstücken handeln, die aus den oben erwähnten Gründen verloren gegangen sind. Es können nur Ausgaben für solche Gegenstände berücksichtigt werden, die tatsächlich geleistet worden sind oder voraussichtlich noch zu leisten sein werden. Wenn die Absicht der Ersatzbeschaffung dem Finanzamt glaubhaft dargetan wird, kann das Finanzamt Aufwendungen in Höhe von 10 % des Bruttogehalts, höchstens aber einen Betrag von monatlich 20 DM für Ledige, als steuerfreien Betrag auf der Lohnsteuerkarte eintragen. Diese Eintragung wird auf sechs Monate Gültigkeit befristet; nach Ablauf von sechs Monaten wird vom Finanzamt geprüft werden, ob tatsächlich derartige Ausgaben in solcher Höhe geleistet wurden, daß die Eintragung des Freibetrags gerechtfertigt war.

d) Weiter kann ein steuerfreier Betrag eingetragen werden, wenn bei einem Geistlichen eine außergewöhnliche Belastung vorliegt, die seine steuerliche Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigt, und der er sich aus tatsächlichen, rechtlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann. Als solche Belastung kommen in Betracht: Kosten für Krankheiten, Todesfälle, Unfälle, Unterhalt mittelloser Angehöriger und dergleichen. Die Aufwendungen hierfür werden nur insoweit durch das Finanzamt berücksichtigt, als sie die der Mehrzahl der Arbeitnehmer gleicher Einkommens- und Vermögensverhältnisse im allgemeinen entstehenden derartigen Aufwendungen übersteigen.

e) Kriegsversehrte und sonstige versehrte Steuerpflichtige können die Eintragung eines steuerfreien Betrags beantragen. Die Höhe des steuerfreien Betrags bemißt sich nach dem Prozentsatz der Minderung der Erwerbsfähigkeit.

f) Aufwendungen für eine Hausgehilfin können nur dann berücksichtigt werden, wenn die Beschäftigung einer Hausgehilfin durch besondere Umstände zwangsläufig veranlaßt ist. Diese Voraussetzung ist in der Regel nur dann als erfüllt anzusehen, wenn der Geistliche wesentlich körperbehindert (mindestens 45 % erwerbsbeschränkt), oder körperlich hilflos ist, oder das 70. Lebensjahr vollendet hat.

7. Es ist dafür zu sorgen, daß die Lohnsteuerkarte — gegebenenfalls nach Durchführung der Eintragungen der Gemeindebehörde und des Finanzamts gemäß oben Ziffer 5 und 6 — jeweils möglichst umgehend an die AKK. eingesandt wird. Die Lohnsteuer wird von der Kasse unter Beachtung der auf der Lohnsteuerkarte vermerkten Eintragungen nach der maßgebenden Lohnuertabelle berechnet.

II. Kirchenlohnsteuer

Mit der Lohnsteuer wird auch die Kirchenlohnsteuer von der Allgemeinen Katholischen Kirchensteuerkasse bei den Gehaltszahlungen einbehalten. Die Kirchenlohnsteuer beträgt bei den Gehaltszahlungen für die Monate Januar, Februar und März 1949 10 % und vom 1. April 1949 ab 8 % der Lohnsteuer.

B. Besteuerung des Pfründeinkommens

Für die Monate, in denen die bepfändeten Geistlichen keine Besoldung aus der AKK. erhalten, haben sie selbst die Lohnsteuer und die Kirchensteuer an die für ihren Wohnsitz zuständige Finanzkasse zu entrichten. Die Zahlung für einen Monat hat spätestens bis zum 5. des folgenden Kalendermonats zu erfolgen. Bei der Zahlung ist außer der Anschrift des Einzahlers anzugeben: die Steuernummer, die Worte „Lohnsteuer ... DM und r.-kathol. Kirchenlohnsteuer DM“ und der Zeitraum, für den die Zahlung geleistet wird.

Damit die Geistlichen den richtigen Betrag an die Finanzkasse abführen können, teilt ihnen die AKK. eine Berechnung der Lohnsteuer und der Kirchenlohnsteuer mit und übersendet gleichzeitig der zuständigen Finanzkasse einen Durchschlag der Berechnung. Die Mitteilung kann die AKK. im ersten Kalendervierteljahr zunächst nur für die Monate Januar, Februar und März machen, für die übrigen Monate wird sie den Geistlichen die Mitteilung zugehen lassen, sobald feststeht, für wieviele Monate der Pfründeinhaber Besoldungszulagen zu erhalten hat.

C. Lohnsteuer-Jahresausgleich 1948

Lohnsteuerpflichtige, denen in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1948 mehr Lohnsteuer und Kirchenlohnsteuer einbehalten wurde, als sich bei gleichmäßiger Verteilung ihrer steuerbaren Ein-

künfte auf diesen Zeitraum oder bei Berücksichtigung von möglichen, aber auf der Lohnsteuerkarte nicht eingetragenen Steuervergünstigungen ergeben hätte, können beim Finanzamt die Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs beantragen. In folgenden Fällen kann das Lohnsteuer-Jahresausgleichsverfahren für 1948 durchgeführt werden:

1. wenn ein Lohnsteuerpflichtiger nicht für den ganzen Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 1948 steuerbare Bezüge erhalten hat (unständige Beschäftigung).
2. wenn seine Bezüge in diesem Zeitraum nicht immer gleich hoch waren (schwankender Arbeitslohn).
3. wenn für diesen Zeitraum an sich mögliche Steuervergünstigungen (vgl. oben Abschnitt A Ziffer 5 und 6) nicht oder nicht in zulässiger Höhe auf der Lohnsteuerkarte 1948 vermerkt waren. (Diese Bestimmung gilt nur für den Lohnsteuer-Jahresausgleich für 1. Juli bis 31. Dezember 1948.)

Der Antrag auf Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs 1948 ist spätestens bis zum 31. März 1949 bei dem Finanzamt, in dessen Bezirk der Steuerpflichtige am 10. Oktober 1948 seinen Wohnsitz hatte, unter Verwendung eines amtlichen Vordrucks einzureichen. Die Vordrucke sind bei den Finanzämtern erhältlich.

Dem Antrag sind beizufügen:

- a) in allen Fällen die Lohnsteuerkarte 1948 und eine besondere Lohnsteuerbescheinigung der gehaltszahlenden Kasse für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1948, die von der AKK. anzufragen sind.
- b) wenn der Antrag wegen unständiger Beschäftigung erfolgt, eine Bescheinigung der vorgesetzten Dienststelle (Ordinariat) für die Zeit, in der kein steuerpflichtiges Einkommen bezogen wurde.
- c) wenn der Antrag wegen nachträglicher Inanspruchnahme von Steuervergünstigungen erfolgt, ein entsprechender Antrag nach dem amtlichen Vordruck (siehe oben Abschnitt A Ziffer 6) mit den entsprechenden Belegen.

Der Lohnsteuer-Jahresausgleich ist dann nicht zu beantragen, wenn der Lohnsteuerpflichtige aus besonderen Gründen vom Finanzamt zur Einkommensteuer für die Zeit vom 21. Juni 1948 bis 31. Dezember 1948 veranlagt wird (vgl. Abschn. D).

D. Besteuerung im Veranlagungsverfahren

Ein Lohnsteuerpflichtiger wird nach § 46 des Einkommensteuergesetzes mit seinem Einkommen vom Finanzamt zur Einkommensteuer veranlagt, wenn

1. das Einkommen jährlich 24.000 DM oder mehr betragen hat, oder
2. die Einkünfte, von denen der Lohnsteuerabzug nicht vorgenommen worden ist, jährlich mehr als 600 DM betragen, oder

3. der Steuerpflichtige Einkünfte aus mehreren Dienstverhältnissen bezogen hat, die dem Lohnsteuerabzug unterliegen haben, und der Gesamtbetrag dieser Einkünfte jährlich 3.600 DM übersteigt, oder
4. der Steuerpflichtige die Veranlagung beantragt und ein berechtigtes Interesse nachweist.

Als Einkünfte nach Ziffer D 2, von denen der Lohnsteuerabzug nicht vorgenommen worden ist und die zu einer Veranlagung des Einkommens führen, kommen bei Geistlichen in Betracht: Meß- und Manualstipendien, Stolgebühren und etwaige private Einkünfte wie Kapitalzinsen und dergleichen, wenn alle diese Einkünfte zusammen jährlich mehr als 600 DM betragen. Zur Frage der Einkommensteuerpflicht der Meßstipendien ist in den Einkommensteuerrichtlinien 1946 ausgeführt:

„Das Meßstipendium ist nach katholischem Kirchenrecht eine für den Geistlichen bestimmte Zuwendung, durch deren Annahme er zur Abhaltung einer Messe verpflichtet wird. Das Meßstipendium und die Stolgebühr sind . . . Arbeitslohn. Aus Billigkeitsgründen ist jedoch in allen Fällen der Betrag, den der Priester über die Diözesantaxe oder den ortsüblichen Satz hinaus erhält, nicht als Einnahme aus nichtselbständiger Arbeit, sondern als steuerfreie Schenkung zu behandeln. Die Heranziehung des danach steuerpflichtigen Teils der Meßstipendien und Stolgebühren erfolgt in der Regel nicht im Lohnsteuerverfahren, sondern im Wege der Veranlagung.“

Hiernach ist also der über die Diözesantaxe oder den ortsüblichen Satz hinausgehende Betrag der Manualstipendien nicht zu versteuern. Wegen der Höhe der Diözesantaxe für hl. Messen (Manualmessen) und Ämter und der Stolgebühren wird auf die Bekanntmachung des erzbischöflichen Ordinariats von 28. Januar 1949 Nr. 15 (Amtsblatt S. 128) und wegen der Höhe der Gebühren für Jahrtagsstiftungen auf die Bekanntmachung des Erzbischöflichen Ordinariats vom 2. Dezember 1948 Nr. 182 (Amtsblatt Seite 112/113) verwiesen.

Wer zur Einkommensteuer zu veranlagung ist, hat nach Ablauf eines Jahres eine Steuererklärung über sein Einkommen im abgelaufenen Kalenderjahr auf dem amtlichen Vordruck an das Finanzamt einzureichen. Der genaue Termin für die Einreichung dieser Erklärungen wird alljährlich in den Tageszeitungen bekanntgegeben. Auch wenn jemand nach den vorstehenden Ausführungen nicht zu veranlagung ist, hat er dann eine Steuererklärung abzugeben, wenn er vom Finanzamt durch Zusendung eines Erklärungsvordrucks hierzu aufgefordert wird. In diesem Falle dürfte es aber zweckmäßig sein, auf der Erklärung oder in einem Begleitschreiben die Freistellung von der Veranlagung zu beantragen, weil keiner von den oben unter Ziffer D 1 bis 4 angegebenen Gründen für die Veranlagung vorliegt.

Erzbischöfliches Ordinariat